

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten folgende Mietvereinbarungen, die ich beim Ausleihen beachte (16.11.2014):

1. Geltungsbereich

Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Mietverhältnisse und damit in Zusammenhang stehender Rechtsverhältnisse zwischen SCHELLEMEDIA und unseren Kunden. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehenden der von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. Mietgebühr

Die Mietgebühren für die Überlassung der Filmgeräte und dem Zubehör bestimmen sich nach unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, bzw. es wird eine schriftlich abweichende Vereinbarung getroffen. Für Geräte, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zuzahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden. Unser Angebot richtet sich an gewerbliche und private Kunden. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.

3. Mietzeit

Die Mietzeit wird berechnet ab dem Tag wo die Geräte gemäß Vertrag/Auftragsbestätigung von SCHELLEMEDIA zur Verfügung gestellt werden, spätestens jedoch ab Abholung bzw. Versand aus unserem Geschäft, bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Ausnahme ist eine einvernehmliche Rücknahme der Geräte. Mindestens läuft sie jedoch bis zur Wiederanlieferung der Geräte. Soweit SCHELLEMEDIA keinen anderen Ort benennt, erfolgt die zur Verfügungsstellung durch SCHELLEMEDIA und Rückgabe der Geräte durch den Mieter ab/ per Geschäft SCHELLEMEDIA. Die Geräte sind an dem Auslieferungsort zurückzugeben, an dem sie dem Mieter zur Verfügung gestellt wurden. Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Das Equipment ist nach dem letzten Miettag bis 10.30h zurückzugeben. Eine Verlängerung der Mietzeit ist vorher mit dem Vermieter abzusprechen. Die Mietgebühr ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Für die Verzögerung von Auslieferungsterminen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen übernehmen wir keine Haftung.

4. Transport

Auf Wunsch des Mieters werden die Geräte von SCHELLEMEDIA versandt. Die Transportkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Mieters und die Geräte gelten mit Übergabe an den Transporteur als dem Mieter zur Verfügung gestellt. Der Mieter trägt daher die Transportgefahr. Die vorstehenden Regelungen gelten auch im Falle eines Transportes durch uns oder von uns beauftragte Dritte. Die Kosten der Verpackung trägt der Mieter. Werden die Geräte ins Ausland versendet verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt Risiko und Kosten.

5. Neukunden

Technikausgabe nur nach Vorreservierung. Profitechnik nur an Profikunden. Bezahlung erfolgt per Vorkasse. Es wird eine Kautions erhoben (10% vom NETTO Neuwert, maximal 1000,00€). Vorlage Personalausweis oder Pass mit gültiger Anmeldebescheinigung

6. Versicherung

Der Mieter ist verpflichtet, das allgemeine mit der jeweiligen Produktion verbundene Haftpflichtrisiko ordnungsgemäß sowie ausreichend zu versichern. Der Mieter haftet bei Verlust, Diebstahl und Unterschlagung in voller Höhe des Neupreises der angemieteten Geräte. Sie übernehmen (durch Unterzeichnung des Mietvertrages) die komplette Verantwortung – bzw. sind verpflichtet, das Equipment in Ihre Versicherung aufzunehmen. Auf Wunsch nennen wir Ihnen auch gern die Neuwerte & Eckdaten der von Ihnen geliehenen Technik zur Weitergabe an Ihre Versicherung oder stellen für Sie den Kontakt zu unserem Versicherungspartner her, der auch kurzfristig kleine und große Technikpakete günstig versichert.

Auf Wunsch können wir ihnen eine Versicherung anbieten! Die Kosten betragen 12,5 % vom netto Mietpreis (SB 1000 €, bei Verlust 50 % vom Wiederbeschaffungswert)

7. Haftung

Der Mieter hat sich bei Übergabe der Geräte (bei Versand unverzüglich nach Anlieferung) von der Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Geräte sowie des Zubehörs zu überzeugen und etwaige erkennbare Mängel oder Fehlmengen sofort SCHELLEMEDIA zu informieren. Mängel, die auch bei sorgfältiger fachmännischer Prüfung anlässlich der Übernahme nicht entdeckt werden konnten, sind nach ihrer Entdeckung vom Mieter unverzüglich und schriftlich SCHELLEMEDIA zu melden. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, gelten die Geräte als mangelfrei übergeben. Sämtliche während der Mietzeit eintretende Beschädigungen, Verschlechterungen und sonstige Veränderungen der Geräte oder dem Zubehör sowie durch derartige Ereignisse adäquat verursachte Folgeschäden / Aufwendungen gehen zu Lasten des Mieters, soweit der Mieter nicht nachweist, dass das jeweilige Ereignis von ihm nicht zu vertreten ist, bzw. nur auf einem solchen vertragsgemäßen Gebrauch beruht, für dessen Folgen er nach diesen Bedingungen nicht einzustehen hat. Der Mieter hat ein Verschulden seiner Mitarbeiter, Beauftragten oder sonstiger Personen (auch des Transporteurs), die aus Anlass der Tätigkeit des Mieters Kontakt mit den Mietgeräten haben, zu vertreten. Alle während der Mietdauer erforderlichen Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn es handelt sich um die Beseitigung bei oder im Zusammenhang mit der Übernahme ausdrücklich gemeldeter Mängel oder solcher Mängel bei denen der Mieter nachweist, dass diese nicht von ihm oder seinen Mitarbeitern oder sonstigen Personen, deren Verhalten der Mieter zu verantworten hat, zu vertreten sind. Eine Haftung von SCHELLEMEDIA für direkte oder indirekte Schäden, die in Folge von Störungen oder Ausfällen der gemieteten Geräte samt Zubehör entstehen, ist auf Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt. Soweit es sich nicht um bei in Empfangnahme der Geräte ausdrücklich gemeldeter Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen oder Ausfällen weder von der Zahlung der Mietzinsen befreit noch zu dessen Minderung berechtigt. Die Ausfalltage bei einer Reparatur gehen zu Lasten des Mieters.

8. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die vermieteten Geräte bleiben in unserem alleinigen Eigentum bzw. mittelbarem Besitz. Jede Überlassung der gemieteten Geräte an Dritte - sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich ist ohne unsere vorherige ausdrücklich und schriftlich erklärte Einwilligung unzulässig. In jedem Falle einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte sind wir zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Geräte berechtigt. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutze unser Eigentums- bzw. Besitzrechte trägt der Mieter. Das gleiche gilt für den Schaden, der uns durch den Ausfall unserer Geräte aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

9. Zahlungsbedingungen

Die Mietrechnung ist sofort bei Abgabe in der Abholstation zu bezahlen. Eine Aufrechnung gegen die Mietrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei einer über einer Woche hinausgehende Mietdauer können wir Vorauszahlungen verlangen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Ist der Kunde Erstmieter, erfolgt die Zahlung per Vorkasse und eine entsprechende Kautions wird veranschlagt. Auch diese ist vor Ort zu entrichten!

10. Nebenabreden, Gerichtsstand

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keinerlei Gültigkeit, Vereinbarungen die von diesem Allgemeinen Mietbedingungen abweichen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist soweit gesetzlich zulässig und nicht anders schriftlich vereinbart wurde der Auslieferungsort in Ermangelung eines solchen Marktkleeberg. Für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gilt soweit der Mieter Kaufmann ist der Auslieferungsort, in Ermangelung eines solchen, Marktkleeberg als Gerichtsstand vereinbart. SCHELLEMEDIA ist berechtigtem Mieter auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck nächsten kommende Regelung zu ersetzen.